

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde behördlicherseits festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer CNG-Tankstelle mit einer Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas LNG in Landsberg **nicht UVP-pflichtig** ist, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 / Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 30.5.2022
- Nachreichungen zum Genehmigungsantrag vom 15.8.2022

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\) \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de/Hochwassergefahren-und-Risikokarten-Stufe-2))

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens.....	1
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage	1
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG	2
4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien	2
5. Prüfergebnis anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG	3

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Antragstellerin VERBIO Agrar GmbH plant am Standort Landsberg die Errichtung und der Betrieb einer CNG-Tankstelle mit einer Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas LNG. Im Wesentlichen umfasst die LNG/CNG-Tankstelle folgende Komponenten bzw. Anlagenteile:

- LNG-Speichertank
- LIN-Speichertank zur Kühlung
- LNG-Pumpe
- LNG-Saturationsdruckwärmetauscher
- Technik-Container
- 2 LNG-Zapfsäulen
- 1 CNG-Zapfsäule
- CNG-Verdichtergebäude
- 4 Speicher-Container
- Tankautomat
- 2 Zapfsäuleninseln
- Fahrbahnüberdachung

Die LNG/CNG-Tankstelle ist ausschließlich für die Betankung von LNG-Lastkraftwagen durch geschulte LKW-Fahrer vorgesehen. Der Betrieb der Anlage ist vollautomatisch und wird im 24/7-Modus gefahren. Personal vor Ort ist nicht vorgesehen. Störungen werden automatisch an die dauerhaft besetzte Fernüberwachung des Betreibers gemeldet.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten LNG/CNG-Tankstelle liegt in Sachsen-Anhalt, Saalekreis, Stadt Landsberg, Gemarkung Queis, Flur 10, Flurstücke 51/8, 2/3, 50/14, 52/16 und 53/16 im verbindlichen Bauleitplan-gebiet B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet II“. Innerhalb dieses Gebietes haben sich mehrere Firmen, u. a. das Penny-Zentrallager, angesiedelt. Das Gewerbe-/Industriegebiet ist voll erschlossen und durch die

Anschlussstelle 18 Halle-Ost unmittelbar an die Autobahn A 14 angeschlossen.

Die ersten Ortschaften ausgehend vom Vorhabenstandort liegen östlich in ca. 1,5 km Entfernung (Ortschaft Klepzig), südöstlich in ca. 1,3 km Entfernung (Ortschaft Kockwitz), nördlich in ca. 1,7 km Entfernung (Ortschaft Zwebendorf), westlich in ca. 2,6 km Entfernung (Ortschaft Reideburg) sowie südwestlich in ca. 2,4 km Entfernung (Ortschaft Naundorf).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geplante LNG/CNG-Tankstelle ist gem. Anlage 1 UVPG der Nummer 9.1.1.3 (S) zuzuordnen. Dementsprechend ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen nicht vor.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.2 liegen nicht vor.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 liegen nicht vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht vor.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Es befinden sich keine

geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen nicht vor.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine gesetzlich geschützten Biotop existent. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen nicht vor.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Ferner befinden sich keine dieser Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen nicht vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Es befinden sich keine Denkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen nicht vor.

5. Prüfergebnis anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die der Prüfung der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG bedürfen. Eine UVP-Pflicht besteht somit insgesamt nicht.